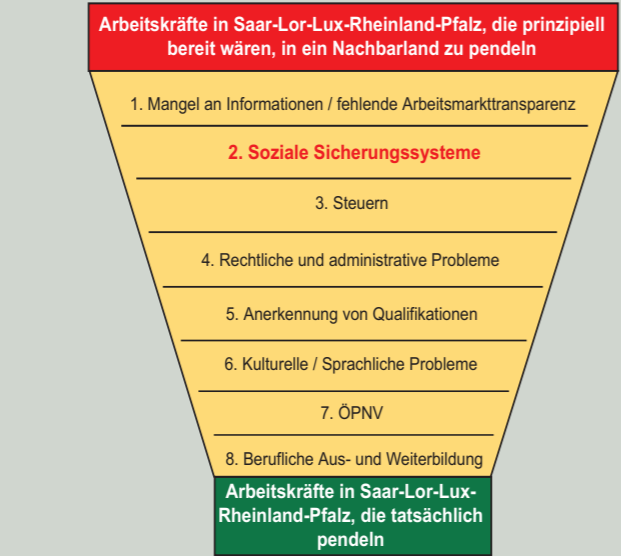


Mobilitätshemmnisse

Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz liegt räumlich gesehen in der Zone Westeuropas mit der höchsten Konzentration an Grenzgängern überhaupt. Dennoch wird die grenzüberschreitende Mobilität durch viele administrative oder auch psychologische Hindernisse gehemmt. Diese Hindernisse wirken wie ein Filter. Jedes Hindernis stellt eine Filterschicht dar, die die Zahl der Arbeitskräfte, die den Schritt von der prinzipiellen Mobilitätsbereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit im Nachbarland tatsächlich vollziehen, weiter verringert. Die untenstehende Abbildung stellt sie dar. Eines der Hindernisse, die Grenzgänger überwinden müssen sind die unterschiedlichen sozialen Sicherungssysteme der Großregion. Für die Grenzgänger gibt es aufgrund der Tatsache, dass die gesetzlichen Regelungen zu Rente und Arbeitsunfähigkeit in den drei Ländern der Großregion teilweise stark voneinander abweichen viele Hemmnisse, die den Bezug von Rente aus dem Nachbarland erschweren. Beträchtliche Unterschiede gibt es beispielsweise im Rentenrecht: Die Höhe der Rentenbezüge, das Rentenalter und der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits-Invalidenrente sind je nach Nationalstaat unterschiedlich. So besteht in Luxemburg Anspruch auf die volle Rente schon mit 57 Jahren bei 40 Rentenbeitragsjahren (ansonsten Renteneintrittsalter in Luxemburg: 65 J.), in Frankreich und Deutschland jedoch erst mit 65.

Die dadurch entstehenden Probleme für Grenzgänger macht folgendes Beispiel deutlich:

Hans D. aus Saarburg/Deutschland hat 23 Jahre in Deutschland gearbeitet und entschließt sich mit 45 Jahren, eine interessante und gut dotierte Stellung in Luxemburg anzunehmen. Nach 12 Jahren hat er das luxemburgische Rentenalter von 57 Jahren erreicht und kann von seinem Arbeitgeber in den Ruhestand entlassen werden. Von der luxemburgischen Rentenversicherung erhält er eine Rente für die 12 Jahre, die er in Luxemburg gearbeitet hat. Für die 23 Arbeitsjahre in Deutschland hat er Anspruch auf eine deutsche Rente, allerdings erst nach Erreichen des deutschen Rentenalters von 65 Jahren. D.h. er muss vom 57. bis zum 65. Jahr lediglich mit der luxemburgischen Rente vorlieb nehmen.



Weitere Beispiele für Mobilitätshemmnisse liefert der EURES-Mobilitätsreport, welcher zum Download unter folgender URL bereitsteht.

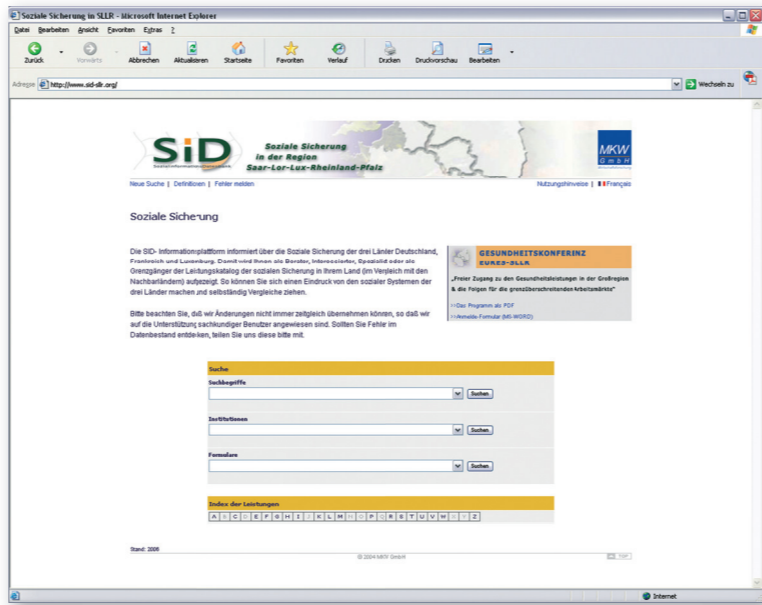
<http://www.wec-europa.org/downloads.php?lang=de>

Die Soziale Informations Datenbank (SID) ist der Versuch eines terminologischen Vergleiches der Gesundheitssysteme in Saar-Lor-Lux.

Per Eingabe über die Suchmaske erhält der Benutzer Infos zu:

- Institutionen
- Leistungen
- Sozialversicherungen
- Formularen

Gleichzeitig werden die äquivalenten Leistungen der beiden anderen Länder dazu dargestellt.



www.sid-sllr.org



MKW GmbH
Ring am Gottwill 18
66117 Saarbrücken

Tel.: +49 (0)681 / 954 47 10
Fax: +49 (0)681 / 954 47 20
E-Mail: joachim.geppert@mkw-gmbh.de

Beratung zum Thema Rente in der Großregion

In Deutschland

Auf Bundesebene:
Bundesministerium für Arbeit und soziales
www.bmas.bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bund (ehem. BFA)
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Im Saarland:
Deutsche Rentenversicherung Saarland,
www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

In Rheinland-Pfalz:
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

In Luxemburg

Luxemburgisches Ministerium für soziale Sicherheit
www.mss.etat.lu

Die gemeinsame Internetseite der vier Pensionskassen AVI, CPEP, CPACI und CPAG
www.avi.lu

In Frankreich

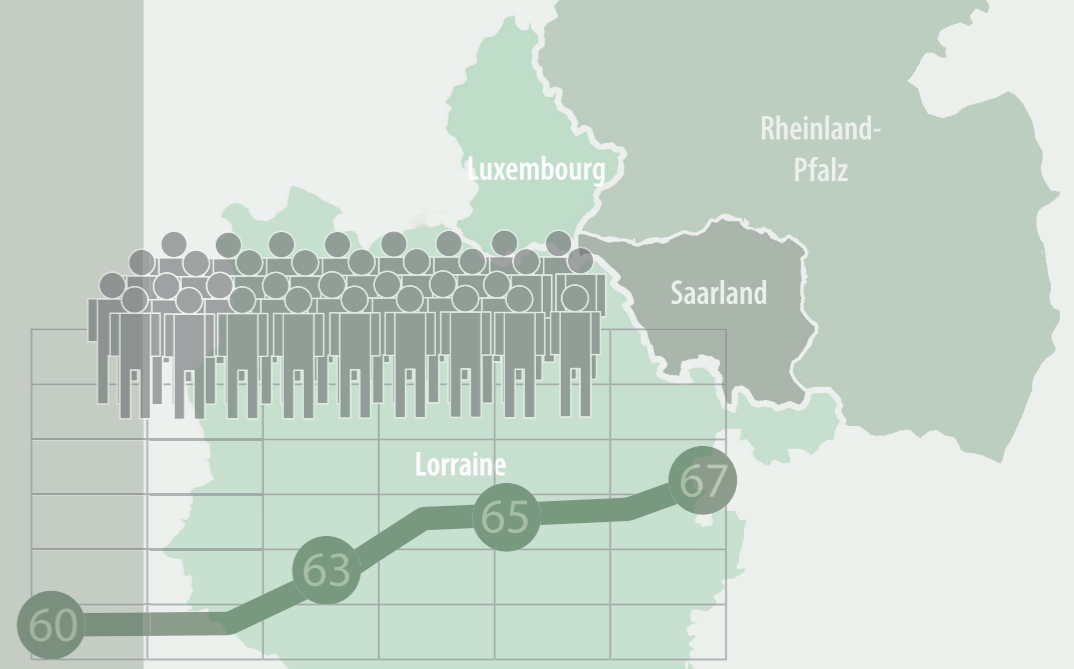
CNAV: die staatliche Alterskasse, Zuständig für die Altersversicherung sowie für Gesundheits- und Sozialmaßnahmen zugunsten älterer Menschen
www.cnaf.fr

CRAV: Regionale Altersvorsorgekasse für das Département Moselle und das Elsaß
www.crav-am.fr

www.sid-sllr.org



Rente in der Großregion



Best Practices

Eine grundsätzliche Problematik besteht für Grenzgänger darin, dass während der Erwerbszeiten zwar die Sozialgesetzgebung des Arbeitslandes greift, die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes bei der Wahrung von Leistungsansprüchen aber dennoch eine Rolle spielen. Die Anerkennung der vollen Arbeitsunfähigkeitsrente z.B. hängt vom Wohnland des Arbeitnehmers ab. Die dortige Sozialversicherung erkennt im Ausland ausgestellte Erwerbsunfähigkeitsbescheinigungen nicht automatisch an, was zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten führen kann. Folgendes Beispiel veranschaulicht die Komplexität dieses Problems:

Michaela D. wohnt in Konz, hat 10 Jahre in Deutschland gearbeitet und ist seit 17 Jahren in einem Büro in Luxemburg tätig. Mit 46 Jahren erkrankt sie schwer und ist längere Zeit nicht arbeitsfähig. Nach einem halben Jahr erhält sie von ihrer luxemburgischen Krankenversicherung einen Bescheid, wonach sie sich einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen hat, die darüber entscheidet, ob sie in ihre Arbeit zurückkehrt oder aus dem Erwerbsleben ausscheidet und Invalidenrente erhält. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass sie nicht weiter arbeitsfähig ist und eine Invalidenrente erhält. Diese bezieht sich jedoch nur auf die 17 Jahre, die sie in Luxemburg gearbeitet hat. Um eine Erwerbsunfähigkeitsrente für die deutschen Arbeitsjahre zu erhalten, wird die Erwerbsunfähigkeit vom deutschen Sozialversicherungsträger erneut geprüft, da die in Luxemburg ausgestellte Bescheinigung nicht anerkannt wird.

Zwischen Portugal und Luxemburg besteht für Fälle wie diesen ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von jeweils anderen Sozialversicherungsträger ausgestellter Erwerbsunfähigkeitsbescheinigungen. Mit diesem wurde den Problemen Rechnung getragen vor denen portugiesische Migranten standen, die von ihrem Heimatland keine Invalidenrente zuerkannt bekamen, da die Definitionen von Arbeitsunfähigkeit der beiden Länder voneinander abweichen. Obwohl ihnen nach luxemburgischem Recht eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zustand, galten sie laut portugiesischem Recht noch als arbeitsfähig. Die von einer luxemburgischen Institution ausgestellte Erwerbsunfähigkeitsbescheinigung wurde vom portugiesischen Pendant nicht anerkannt. Die dortigen Behörden waren gehalten, aufgrund der Dokumente und Untersuchungsergebnisse aus Luxemburg eine eigene Prüfung vorzunehmen. Das Abkommen soll solche Schwierigkeiten vermeiden helfen. Eine Erwerbsunfähigkeitsprüfung einer Institution aus einem der beiden Länder wird vom jeweils anderen Versicherungsträger anerkannt. Die früher entstehenden Probleme können so vermieden werden. Es wäre wünschenswert, diesem Beispiel zu folgen und die Regelungen zur Anerkennung des Invaliditätsgrades in den Ländern der Europäischen Union zu harmonisieren.

Rentensystem Deutschland

Allgemeines

Noch vor Betriebsrenten und privater Altersvorsorge ist die gesetzliche Rentenversicherung die bedeutendste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Der sogenannte Generationenvertrag stellt die wirtschaftliche Basis der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Demnach finanzieren die heute Berufstätigen durch ihre Beiträge die Rente der Älteren. Damit verknüpft ist die Erwartung, dass die nachfolgende Generation dann für ihre Renten aufkommt. Da die gesetzliche Rentenversicherung sich nach dem Umlageverfahren finanziert ist der Generationenvertrag notwendig: durch die Beiträge der Versicherten werden die Rentenzahlungen des jeweils nächsten Monats gewährleistet. Aufgrund des stetig steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung kommen bei der gesetzlichen Rentenversicherung immer weniger Beitragszahler auf immer mehr Rentenempfänger, was eine zusätzliche private Altersvorsorge notwendig macht, um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können. Die gesetzliche Rentenversicherung wird von besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchgeführt. Träger der Rentenversicherung sind die deutsche Rentenversicherung Bund, die Landesversicherungsanstalten, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse.

Leistungen und Voraussetzungen

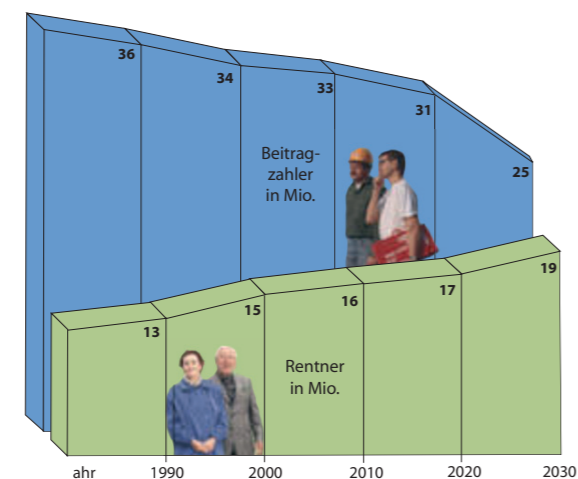
Neben der Altersrente können die Versicherten von der gesetzlichen Rentenversicherung noch eine Vielzahl von anderen Leistungen wie z.B. Witwen- oder Arbeitsunfähigkeitsrente erhalten. Alle Renten müssen beim Rentenversicherungsträger beantragt werden. Antragsberechtigt ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Der Beginn der Rente hängt von der rechtzeitigen Antragstellung ab.

Rentenberechnung

Die Höhe der Rente wird mit Hilfe der sogenannten Rentenformel ausgerechnet. Der aktuelle Rentenwert ist ein bestimmter Betrag in Euro. Er entspricht der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener für ein Jahr Beiträge erhält, und wird regelmäßig entsprechend der Lohnentwicklung angepasst.

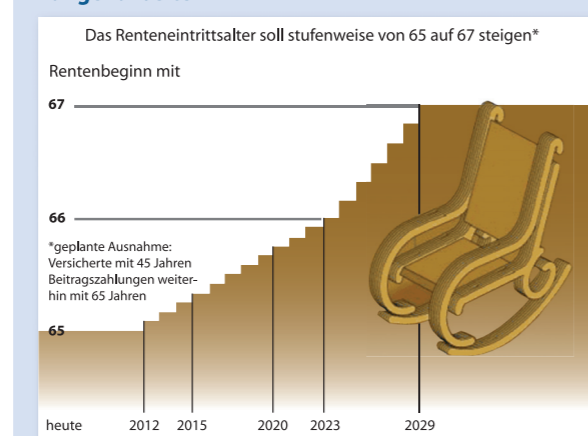
Finanzierung und Beiträge

Die Höhe der Beitragszahlung berechnet sich bei pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und dem Beitragssatz. Beitragssatz ist der Prozentsatz des Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze, der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Er beträgt seit dem 1.1.2003 19,5%.



Quelle: www.moneyshooter.de

Länger arbeiten



Quelle: dpa

Rentensystem Luxemburg

Allgemeines

Es gibt in Luxemburg verschiedene Rentensysteme. Man kann zwischen drei Systemen unterscheiden: dem allgemeinen System des privatwirtschaftlichen Bereichs, den speziellen Übergangssystemen für Beamte mit Dienstantritt vor dem 01.01.99 und den speziellen Systemen für Beamte mit Dienstantritt nach dem 01.01.99.

Leistungen und Voraussetzungen

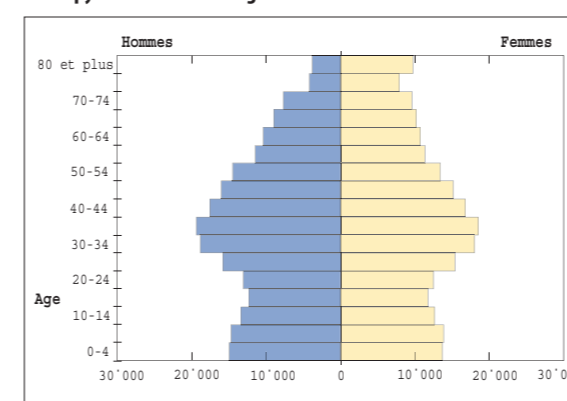
Sofern der Versicherte eine Mindestversicherungszeit von 120 Versicherungsmonaten, bestehend aus Pflichtversicherung, freiwilliger Weiterversicherung, fakultativer Versicherung oder Nachkaufzeiten nachweist, wird die Alterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Erfüllt der Versicherte die Wartezeit von 480 Pflichtversicherungsmonaten, ist ein vorzeitiger Rentenbezug ab einem Alter von 57 Jahren möglich. Für die Wartezeit von 480 Versicherungsmonaten können mit Erreichen des 60. Lebensjahres u.a. Zeiten aus Pflichtversicherung, freiwilliger Weiterversicherung oder Nachkaufzeiten angerechnet werden. Die vorzeitige Alterspension ab 57 bzw. ab 60 Jahren beginnt, wenn die jeweiligen Wartezeiten erfüllt sind, und der Anspruch auf Lohn seitens der Arbeitgeber erschöpft ist. Der Versicherte muss einen Pensionsantrag stellen um seinen Anspruch geltend zu machen. Dieser wird vorzugsweise etwa 2 Monate vor Erreichen der Altersgrenze beim zuständigen Versicherungsträger eingereicht. Erhältlich sind die dazu nötigen Formulare z.B. bei den Pensionskassen, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie über Internet. Grenzgänger sind verpflichtet, ihren Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnstaates zu stellen.

Rentenberechnung und Finanzierung

In Luxemburg bestehen die Altersrenten aus zwei Komponenten:

- der Pauschalleistung (majoration forfaitaire): unveränderlicher Betrag, der vollständig gewährt wird, falls der Versicherte eine komplette Pflichtversicherungszeit von 40 Jahren nachweisen kann. Die Pauschalleistungen belaufen sich auf 1/40stel von 23,5 % des Bezugsbetrags für jedes Versicherungsjahr. Bei 25 Jahren Versicherungsdauer z.B., beläuft sich der jährliche Betrag auf 25/40 von 489,98 = 306,24 Euro (=25,52 Euro pro Monat) Indexstand 100, Basisjahr 1984.
- dem Rententeilbetrag (majoration proportionnelle): Leistungen werden aufgrund des gesamten beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes berechnet. Es werden sämtliche bis zum Pensionsbeginn nachgewiesenen beitragspflichtigen Einkommen und Löhne in Betracht gezogen. Diese werden auf den Indexstand 100 gebracht und an das Basisjahr 1984 angepasst. 1,85% des so errechneten Gesamtbetrages entspricht den proportionalen Steigerungen. Die Höhe dieser Steigerungen ist von der Höhe des Verdienstes abhängig. Finanziert wird die Rente mit den gezahlten Beiträgen. Diese entsprechen 1,85 % der Summe der beitragspflichtigen Gehälter, Bezüge und Einkünfte.

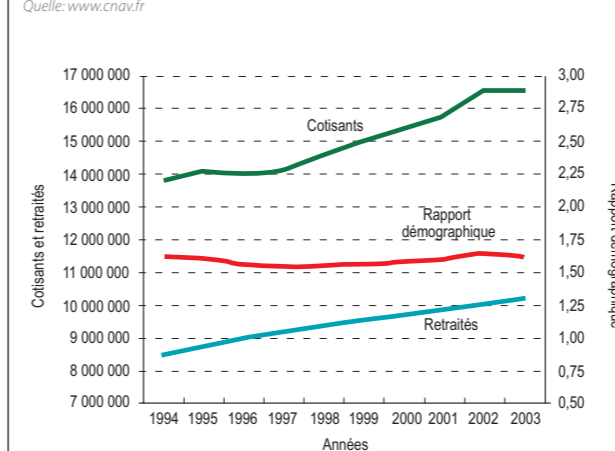
Alterspyramide Luxemburg



Quelle: Organisation Internationale du Travail – www.ilo.org

Struktur der Einzahler in Frankreich

Quelle: www.cnav.fr



Rentensystem Frankreich

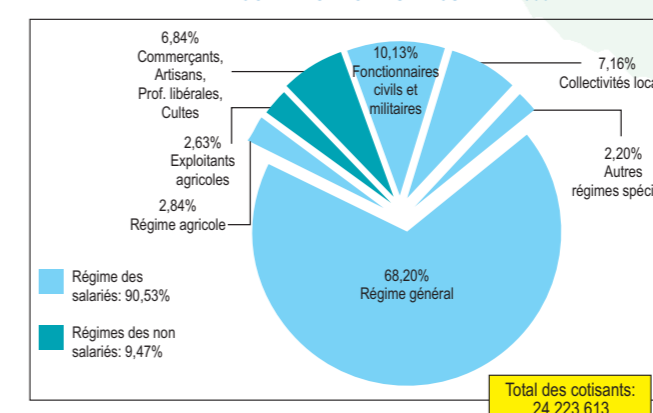
Allgemeines

Das derzeitige französische Rentensystem wurde 1945 ins Leben gerufen und basiert wie das deutsche System auf dem Umlageverfahren. Die große Vielfalt an Einzelsystemen mit verschiedenen Regelungen für die einzelnen Berufsgruppen ist eine besondere Charakteristik des französischen Rentensystems. Es wird zwischen Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft, Angestellten des öffentlichen Dienstes, zwischen Freiberuflern, Künstlern, Händlern, Selbstständigen und Landwirten unterschieden. Das Abschließen einer privaten Zusatzversicherung ist neben dem Einzahlen in die gesetzliche Rentenversicherung obligatorisch.

Leistungen und Voraussetzungen

Die Rentensysteme in Frankreich unterscheiden sich je nach Beruf des Beitragszahlers. So besteht das Rentensystem für Arbeitnehmer im privaten Bereich aus einem Grund- und einem Zusatzsystem. Anspruch auf die Leistungen des Grundsystems haben Arbeitnehmer oder gleichgestellte Personen. Das Rentenalter für das allgemeine Rentensystem beträgt 60 Jahre. In der Privatwirtschaft erfordert der Erhalt der vollen Rente 40 Jahre Beitragszahlung, im öffentlichen Dienst sind es 37,5 Jahre.

LES COTISANTS DANS LES DIFFÉRENTS RÉGIMES PARTICIPANT À LA COMPENSATION AU 1^{ER} JUILLET 2003



Quelle: www.cnav.fr

Im Allgemeinen wird die Rente ab 65 Jahren automatisch in voller Höhe gezahlt. Das Datum für den Beginn des Anspruchs auf seine Rente kann der Versicherte frei wählen, es muss jedoch unbedingt mit dem ersten Tag eines Monats zusammenfallen und darf weder vor der Antragstellung noch vor dem 60. Geburtstag der betreffenden Person liegen. Der Antrag erfolgt mittels eines speziellen Vordrucks, der bei der zuständigen Kasse oder der Gemeindeverwaltung eingeholt werden kann.

Rentenberechnung

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten der Rentenberechnung: Bei der Berechnung nach Zeiten der Beitragszahlung ist die Dauer der Beitragszahlung ausschlaggebend. Bei den meisten Grundsystemen und bei den Sondersystemen wird so vorgegangen. Bei der Berechnung nach Entgeltpunkten sammelt der Beitragszahler während seines Berufslebens Entgeltpunkte auf der Basis seiner geleisteten Beiträge. Dieses Verfahren wird meist bei den privaten Zusatzsystemen angewandt.

Finanzierung

Die Leistungen der Altersversicherung werden hauptsächlich durch die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entrichteten Rentenversicherungsbeiträge finanziert. Der Rentensatz entspricht dem für das Durchschnittsarbeitsentgelt des für den Versicherten geltenden Prozentsatz. Die Finanzierung der Renten wird außer bei den Beamtenpensionen von den Sozialpartnern (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) eigenständig und unabhängig vom Staatshaushalt verwaltet.